

AGB – Pferdetransporte – Lucky-Pferdetaxi.de

Warper Straße 26, 31613 Wietzen

§ 1 Begriffsbestimmungen/Definitionen und Anwendung TierSchTrV

(1) Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der Transport von Pferden mit eigens für den Transport von Pferden konstruierten und abgenommenen Kraftfahrzeugen.

(2) Soweit in diesen Geschäftsbedingungen kurz von „das Pferd“ die Rede ist, sind damit das Pferd oder die Pferde gemeint, welche für den Transport mit unserem Unternehmen bestimmt sind.

(3) Es gelten grundsätzlich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Tiertransporte (TierSchTrV Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) in ihrer jeweils gültigen Fassung, an welche sich das Unternehmen hält.

§ 2 Bezahlung, Kündigung, Rücktritt, Widerrufsrecht

(1) Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich vollständig nach Beendigung des Transports, bar beim Fahrer. Je nach Vereinbarung ist eine Anzahlung in Höhe von mind. 50% im Voraus zu leisten. Zahlungen auf Rechnung sind nur bei gesonderter Absprache und in Ausnahmefällen möglich.

(2) Beim Transport handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB. Es besteht daher kein gesetzliches Widerrufsrecht. Mit Erhalt der Auftragsbestätigung gilt der Vertrag/das Angebot von beiden Seiten als angenommen und abgeschlossen.

(3) Sofern ein Transport abgebrochen werden muss, weil ein Tier trotz aller Bemühungen nicht transportwillig ist, werden alle entstandenen Kosten (z.B. Leerfahrt, Standzeit) in Rechnung gestellt.

(4) Der Auftragnehmer/das Transportunternehmen behält sich ein Rücktrittsrecht bis zu 14 Tagen vor Transportbeginn vor. Geleistete Anzahlungen werden hier zu 100% erstattet. Der Auftraggeber kann bis zu 14 Tage vor Transportbeginn ohne entstehende Kosten vom Vertrag zurücktreten.

(5) Bei Stornierung des Auftrags seitens des Auftraggebers kürzer als 14 Tage wird eine Ausfallsentschädigung fällig. Diese berechnet sich gestaffelt anhand des vereinbarten Transportpreises, beginnend bei 50%. Evtl. gebuchte Maut-, Flug- oder Fährkosten müssen vom Auftraggeber auch bei Stornierung übernommen werden. Bei Absagen innerhalb von 48 Stunden vor Transportbeginn wird die komplette, vereinbarte Summe fällig.

§ 3 Aufwändungsersatz

(1) Wird ein Transport durch den Auftraggeber abgesagt und sind bis zu diesem Zeitpunkt bereits Aufwendungen von dem Unternehmen getätigt worden, hat der Auftraggeber dem Unternehmen diese zu erstatten. Dies sind insbesondere: Kosten für die Notfallplanung, Routenplanung, gebuchte Maut-, Flug-, Übernachtungs- oder Fährkosten usw.

§ 4 Pfandrecht an dem transportierten Pferd

(1) Für den Fall der Nichtzahlung der fälligen Transportkosten wird vereinbart, dass der Transportunternehmer wegen fälliger Forderungen aus der Transportvereinbarung, gegen den Auftraggeber ein Pfandrecht an dem transportierten Pferd erwirbt und befugt ist, sich an dem verpfändeten Pferd zu befriedigen.

(2) Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB.

(3) Der Auftraggeber erkennt dieses Pfandrecht, mit der Auftragsbestätigung und der daraus folgenden Verladung seines Pferdes/Tieres an.

§ 5 Be- & Entladung

(1) Jede Be- & Entladung ist vom Auftraggeber oder einem von ihm Beauftragten durchzuführen und geschieht in Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von

ihm bestimmte Person vor Ort ist und das Be- bzw. Entladen übernimmt. Sollten diese Vorgänge durch das Unternehmen übernommen werden, haftet ausschließlich der Auftraggeber. Das Unternehmen haftet nur bei grob fahrlässiger Handhabung des Vorganges.

(2) Wenn keine andere Information seitens des Auftraggebers mitgeteilt wird, gehen wir davon aus, dass das Pferd verladefreudig sind und sich innerhalb von 30 Minuten verladen lässt. Sollte sich dies vor Ort anders darstellen, wird die entsprechende Verladezeit zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Auf eine Sedierung des Pferdes ohne vorherige Rücksprache mit dem Transportunternehmen wird vom Auftraggeber verzichtet. Eine Sedierung des Pferdes für den Transport erfolgt nur in Rücksprache mit dem Transportunternehmen/Fahrer und durch einen Tierarzt.

§ 6 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Haftung seitens des Unternehmens für Beschädigungen am Pferd oder durch das Pferd ist ausgeschlossen.

(2) Jedes zu transportierende Pferd muss eine Haftpflichtversicherung vorweisen. Für vom Pferd verursachte Schäden am Transportmittel, an Hilfsmitteln, an Betriebsmitteln oder dem Personal haftet der Auftraggeber im vollen Umfang (100%). Das Zahlungsziel beschränkt sich hier auf 14 Tage.

(3) Das Transportunternehmen haftet nur dann für Schäden, die während des Be- und Entladevorgangs oder während des Transports am Pferd oder durch das Pferd entstehen, wenn dem Unternehmen oder dem Fahrer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

(4) Für ein von uns befördertes Pferd besteht eine Güterschadenhaftpflicht-/Transportversicherung mit einer Versicherungsleistung abweichend von §431 HGB mit bis zu 40 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm bei Verlust oder Beschädigung. Die Haftung des Unternehmens ist begrenzt auf die Höhe dieser Versicherungsleistung, also maximal 40 Sonderziehungsrechte je Kilogramm bei Verlust oder Beschädigung. Die Begrenzung der Haftung entfällt, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Handlung seitens des Unternehmens beruht, die in dem Bewusstsein erfolgt, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

(5) Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden, Verzögerungen bzw. Verspätungen, Transporttermin-Verschiebungen oder Stornierungen und daraus resultierende Mehrkosten oder Schäden, wenn sie auf Grund von unrichtigen Angaben seitens des Auftraggebers, Defekten an Fahrzeugen, Erkrankung des Fahrers, widrigen Straßenzuständen oder Witterungsbedingungen wie z.B. Schneefall, Eisregen, Sturm, Orkane oder sonstiger Witterungsbedingungen, durch die ein sicherer Transport nicht gewährleistet werden kann, hervorgerufen werden. Der Ausschluss der Haftungspflicht entfällt, wenn dem Unternehmen diesbezüglich die Nichtbeachtung üblicher Sorgfaltspflichten nachgewiesen wird.

(6) Zubehörmitnahme: Mitnahme von Zubehör des Pferdes in jeglicher Form geschieht auf eigene Gefahr. Für evtl. Verlust oder Schäden jeglicher Art haftet der Auftraggeber. Für vergessenes Zubehör (z. B. am Abholort oder im Auto) wird keine Haftung übernommen. Im Auto vergessenes Zubehör wird ggf. dem Auftraggeber nachgesendet, die Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 7 Equidenpass

(1) Auf Grund gesetzlicher Vorschriften muss der Equidenpass bei jedem Transport des Pferdes, auch bei Transporten zur Klinik, Turnier oder zu Zuchtschauen, und sonstigen Transporten, denen kein Notfall zu Grunde liegt, mitgeführt werden. Es wird von dem Unternehmen kein Pferd ohne Equidenpass transportiert, es sei denn, dem Transport liegt ein Notfall zu Grunde.

(2) Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, dass der Equidenpass dem Unternehmen mitgegeben wird. Wird dieser Grundsatz missachtet, trägt der Auftraggeber die dadurch anfallenden Kosten, bspw. für die Leerfahrten bei Nichtdurchführung des Transportes, Strafzahlungen bei Kontrollen, usw.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber besorgt die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer. Er stellt den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einem unbefugten Betreten oder Befahren eines fremden Grundstückes ergeben können, frei.

(2) Der Auftraggeber hat die vertragsgemäßen Leistungen des Transportunternehmens durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer die dafür erforderlichen Informationen und Daten (Auskünfte über das Pferd, Equidenpass, Genehmigungen, sämtliche Unterlagen) zur Verfügung stellen. Das Transportunternehmen ist nicht in der Verpflichtung die gemachten Angaben und Unterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Der Auftraggeber informiert das Transportunternehmen bei Vertragsabschluss und vor Übergabe des Tieres über die genaue Beschaffenheit und etwaige Besonderheiten des Tieres. Dazu gehören insbesondere Angaben über Gewicht, Ausmaß, Charakter, etwaige äußere Auffälligkeiten (Mängel), Verladeprobleme, Transporterfahrung und Gesundheitszustand. Sollte das Transportunternehmen hier herausfinden, dass der Auftraggeber bewusst Mängel/Probleme o.ä. verschwiegen hat und es dadurch zu vermeidbaren Problemen kam, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang und das Transportunternehmen behält sich vor, eine entsprechende Strafzahlung zu verhängen.

§ 9 Medien

(1) Wir als Unternehmen behalten es uns vor, von uns gemachte Bilder/Videos zu Werbezwecken auf Sozialen Medien wie Facebook, Instagram, usw. und unserer Homepage zu verwenden.

(2) Sollte der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden sein, hat er dies vor Fahrtantritt, dem Unternehmen mitzuteilen.

§ 10 Gerichtsstand

(1) Das zuständige Gericht ist immer das, des Unternehmens in Wietzen (AG Nienburg/Weser).

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Mit dem Verladen des Pferdes/Tieres, stimmt der Pferdehalter/Tierhalter unseren AGBs zu.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt (§ 306 Abs. 1 BGB).

(3) An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken